

**Landkreis Biberach****Satzung****über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten
- Schülerbeförderungssatzung (SBS) -****des Landkreises Biberach**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag des Landkreises Biberach am 14.12.2016 folgende Satzung erlassen:

A. Erstattungsvoraussetzungen**§1****Kostenerstattung**

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden, gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung grundsätzlich
 - den Schulträgern und Trägern von Schulkindergärten, sofern sich die Schule oder der Schulkindergarten im Landkreis befindet,
 - den Wohngemeinden im Landkreis, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulendie entstehenden, notwendigen Beförderungskosten, abzüglich der Eigenanteile (Abschnitt D).
- (2) Beförderungskosten werden für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen, für Kinder in Schulkindergärten und für Kinder in Grundschulförderklassen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen.
- (3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Diese entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.

§ 2**Einschränkung/Wegfall der Kostenerstattung**

- (1) Keine Kostenerstattung erhalten Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.
- (2) Für Schüler der Abendrealschulen und Abendberufskollegs werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre erstattet, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.
- (3) Teilzeitschüler, ausgenommen Blockschüler an Berufsschulen, haben keinen Kostenerstattungsanspruch (Duales Schulsystem). Schüler, die den Blockunterricht der Berufsschulen besuchen, erhalten die Beförderungskosten nur nach Maßgabe des § 6 erstattet, es sei denn, die Aufnahme in ein Wohnheim ist nachweislich nicht möglich.

- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nur dann erstattet, sofern
- a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
 - b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.

§ 3

Beförderungsangebot

Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebotes.

§ 4

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Andere Beförderungskosten im Rahmen des inneren Schulbetriebs wie z. B. Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten werden nicht erstattet.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht, im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet. Stundenplanmäßiger Unterricht ist auch der praxisbezogene Unterricht der Fachoberschulen.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören grundsätzlich alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Verkehrsunterricht, Berufs- und Studienplatzerkundungen und andere Praktika, Nachmittagsbetreuung, Bundesjugendspiele, Exkursionen, Jahresausflüge, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalte, sowie Studien- oder Theaterfahrten. Ebenso zählt die Teilnahme an zusätzlichen schulischen Angeboten, auch im Zuge von Berufsorientierung und Arbeitsplatzerkundung der verschiedenen Schularten nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht, sofern es sich nicht um eine unbillige Härte handelt.

§ 5

Mindestentfernung

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden erstattet, sofern die Mindestentfernung erreicht wird.
- (2) Für Kinder der Schulkindergärten und Schüler der Grundschulförderklassen, der internationalen Vorbereitungsklassen und für Schüler mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsanspruch besteht keine Mindestentfernung. Ausgenommen davon sind Schüler mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsanspruch mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ ab Klasse 5 sowie Schüler der internationalen Vorbereitungsklassen ab Klasse 5. Hier beträgt die Mindestentfernung 3 km.

- (3) Für Berufsschüler mit Blockunterricht beträgt die Mindestentfernung 20 km.
- (4) Für alle weiteren Schüler beträgt die Mindestentfernung 3 km.
- (5) Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten, öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule, wobei bei der Wohnung die Haustür des Wohngebäudes und bei der Schule der nächstliegende Eingang des Schulgrundstücks maßgebend ist.
- (6) Für Schüler nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb dieses Wohnbezirks eine Schule besuchen, gilt die Mindestentfernung als erfüllt, wenn die kürzeste, öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule mindestens 3 km beträgt.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i. V. m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S.177) einen Namen erhalten hat. Die Festlegung des Ortsmittelpunktes erfolgt durch den Landkreis im Benehmen mit der Gemeinde.

- (7) Für Schüler nach Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 gilt die Mindestentfernung als erfüllt, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr, gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 6

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsanspruch und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs.1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres, bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien, bei Schülern mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsanspruch mit den Förderschwerpunkten „Sehen, Hören, Sprache, körperliche und motorische sowie geistige Entwicklung“ darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 5 entsprechend anzuwenden.

B. Umfang der Kostenerstattung und Genehmigungsverfahren

§ 7

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 11) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Auf Antrag kann im Einzelfall von der Rangfolge „Schülerfahrzeug“ und „privater Kraftfahrzeuge“ abgewichen werden.
- (3) Ist trotz zumutbarer, öffentlicher Verkehrsmittel eine Sonderbeförderung notwendig, ist dies durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (4) Bei Schülern mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsanspruch mit den Förderschwerpunkten „Sprache, Lernen und emotionale und soziale Entwicklung“ stellt das Staatl. Schulamt fest, ob eine Sonderbeförderung notwendig ist. Ist die Entscheidung zweifelhaft, kann auf Antrag noch eine amtsärztliche Untersuchung erfolgen. Ist bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens zweimaliges Umsteigen zum oder vom Unterricht notwendig, erhalten diese Schüler grundsätzlich eine Sonderbeförderung.

§ 8

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel zusätzlich Kosten entstehen, werden Schülern mit einer Mindestentfernung von 3 km diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird.
- (2) Liegt eine besondere Gefahr im Sinne von § 5 Abs. 7 vor, kann für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges (Abschnitt B.2) genehmigt werden.

§ 9

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist dann zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. An einzelnen Schultagen in der Woche kann Schülern auch eine Wartezeit über 45 Minuten zugemutet werden. Bei Fahrten nach § 6 Abs. 1, Fahrten zum und vom Nachmittagsunterricht und bei Berufsschülern ist ebenfalls zur Vermeidung von Sonderfahrten generell eine längere Wartezeit zumutbar. Gehzeiten von und zur Haltestelle sowie Umsteigezeiten bei Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel, werden nicht auf die Wartezeit angerechnet.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

B.1. Öffentliche Verkehrsmittel / Schülerfahrzeuge

§ 10

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat. Mehreinnahmen bei anderen Kursen einer Linie oder aus zusätzlichen Tarifeinnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Leistungseinsparungen.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6a des allgemeinen Eisenbahngesetzes zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen. Einzelheiten werden durch Richtlinien der Verwaltung geregelt.

§ 11

Einsatz von Schülerfahrzeugen (freigestellter Schülerverkehr *)

- (1) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge im freigestellten Schülerverkehr möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.
- (2) Bei der Beförderung von Schülern, die keiner Mindestentfernung unterliegen sollen wenn möglich Sammelhaltestellen eingerichtet werden.
- (3) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskostenersatz.
- (4) Liegt eine besondere Gefahr im Sinne von § 5 Abs. 7 vor, kann für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges (Abschnitt B.2) erstattet werden.
- (5) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis, ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

* Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch und für den Schulträger zum und vom Unterricht nach Freistellungsverordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes

§ 12

Kostenerstattung von Begleitpersonen, Aufsichtspersonen und Einstiegshilfen

- (1) Begleitpersonen können kostenfrei befördert werden, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung eines Schülers oder eines Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Aufsicht der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens zehn Kinder mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsanspruch oder Kinder zu den Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Aufsichtsperson der Lohn nach dem aktuell gültigen Mindestlohngesetz brutto je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als zehn Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat. Die Einsatzzeit dauert vom Einstieg des ersten Kindes bis zum Ausstieg des letzten Kindes.
- (3) Die Regelungen für Aufsichtspersonen gelten auch entsprechend für eventuell erforderliche Einstiegshelfer an Umsteigehaltstellen.
- (4) Die Kostenerstattung weiterer Personen richtet sich nach den, für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind, geltenden Grundsätzen dieser Satzung.

§ 13

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Der Schulträger hat bei der Einrichtung von Schülerkursen, schulträgereigenen Fahrzeugen und angemieteten Schülerfahrzeugen einen Antrag auf Genehmigung zu stellen. Dieser Antrag ist frühzeitig mit den antragsbegründenden Unterlagen vorzulegen. Wird der Antrag später als vier Monate nach Beförderungsbeginn dem Landratsamt vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.
- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Erstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurück zu zahlen.

B.2. Private Kraftfahrzeuge

§ 14

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung zugesagt hat. Schüler mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsanspruch mit Ausnahme der Förderschwerpunkte „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ sowie Kinder in Schulkindergärten oder Schüler der Grundschulförderklassen erhalten die Kosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (2) Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,30 Euro, bei Krafträdern 0,20 Euro erstattet. Soweit möglich und zumutbar sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Der Kilometersatz erhöht sich dann um 0,04 Euro pro Mitfahrer.

- (3) Schülern mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsanspruch, die im Rahmen der Inklusion an einer allgemeinen Schule beschult werden und denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist oder zugemutet werden kann, wird eine Kilometervergütung von 0,35 Euro erstattet. Soweit möglich und zumutbar sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Der Kilometersatz erhöht sich dann um 0,05 Euro je Mitfahrer.

§ 15

Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler (Antragsteller) hat vor Beginn der Beförderung die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges beim Schulträger zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt (Eingang beim Schulträger), so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragsstellung ausgeschlossen. Der Schulträger regelt dabei eigenständig die Rechtsbeziehung zwischen Schulträger und Antragsteller.
- (2) Der Schulträger hat die Kostenübernahme für die genehmigte Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs beim Landratsamt unverzüglich zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, dann erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

C. Höchstbetragsregelung

§ 16

Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro je Person und Schuljahr erstattet, abzüglich der Eigenanteile. Der Höchstbetrag für Kinder in Schulkindergärten liegt bei 2.500 Euro. Für Schüler mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsanspruch gelten keine Höchstbeträge.
- (2) Von der Höchstbetragsregelung gem. Abs. 1 kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene, öffentliche Schule desselben Schultyps besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- (3) Übersteigen bei Schülern von Sonderschulen (Schüler mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsanspruch) die Beförderungskosten den in § 18 Absatz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) genannten Betrag im Schuljahr, macht der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 % gegenüber dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten, einschließlich der Kosten für Aufsichtspersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

D. Eigenanteilsregelung

§ 17

Eigenanteilspflicht

- (1) Die Höhe des Eigenanteils ist gekoppelt an die jeweils gültigen Preisstufen des Verkehrsverbundes, für dessen Verkehrsgebiet die Fahrkarte zu lösen ist. In Zweifelsfällen gilt der DING-Verbundtarif.
- (2) Für jeden Kalendermonat, in dem eine Beförderung erfolgt, ist ein Eigenanteil zu entrichten.
- (3) Die festgesetzten Eigenanteile sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, es sei denn, es bestehen Ansprüche nach § 20 Abs. 4. Die Befreiung erfolgt auf Antrag für das Kind/die Kinder mit dem niedrigsten Eigenanteil. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen. In begründeten Härtefällen, insbesondere wenn Familien von abweichenden Regelungen benachbarter Landkreise betroffen sind, kann von der Festsetzung nach Satz 2 abgewichen werden.
- (4) Die Befreiung nach Abs. 3 ist für jedes Schuljahr neu zu beantragen. Geht der Antrag nach dem 3. Werktag eines Monats ein, so kann die Befreiung frühestens ab dem Folgemonat erteilt werden.

§ 18

Höhe des Eigenanteils

Der Eigenanteil entspricht

1. der Verbund-Tarifpreisstufe 1 einer Schülermonatskarte für die Schüler der Klassen 5 bis 10 aller Schularten, sowie für Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufseinstiegsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres, des Vorbereitungsjahres Ausbildung und Beruf und der Berufsfachschulen.
2. der Verbund-Tarifpreisstufe 2 einer Schülermonatskarte für Schüler der Klassen 11 bis 13 aller Schularten und alle weiteren nicht in Ziffer 1 genannten Schüler.

§ 19

Ausnahmen von der Eigenanteilspflicht

- (1) Für Schüler der Grundschulförderklassen, der Grundschulen, der internationalen Vorbereitungsklassen (nicht VABO), Schüler mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsanspruch und Schüler, die ausschließlich mit einem Privatkraftfahrzeug befördert werden und bei denen die Kostenübernahme vom Landratsamt zugesagt wurde sowie für Kinder der Schulkindergärten ist kein Eigenanteil zu entrichten.
- (2) Für Schüler mit einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungsanspruch mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ ab Klasse 5 und Grundschüler, die die Mindestentfernung nach § 5 nicht erreichen, kann ein Zuschuss zur Schülermonatskarte beantragt werden. Die Eigenbeteiligung beträgt die Verbund-Tarifpreisstufe 1 einer SMK abzüglich 10 Euro (GFS-Tarif). Diese Kostenbeteiligung ist kein Eigenanteil im Sinne des § 17 Abs. 3.

§ 20 Erlass des Eigenanteils

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger im Einvernehmen mit dem Landratsamt auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.
- (3) Ein Erlass des Eigenanteils ist nur ab dem 1. des Monats der Antragsstellung möglich und muss schuljährlich neu beantragt werden.
- (4) Die in Absatz 1 getroffene Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für die Schülerbeförderungskosten nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

E. Verfahrensvorschriften

§ 21 Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 22 Listenverfahren

- (1) Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 10) benutzen, erhalten vom Schulträger ihre Schülermonatskarten für das ganze Schuljahr ausgehändigt, es sei denn, dass Einzelfahrscheine oder Wochenkarten wesentlich billiger sind. Voraussetzung dafür ist, dass eine gültige Abbuchungsermächtigung für den Eigenanteil vorliegt.
- (2) Soweit Schülermonatskarten Schülern nicht mehr zustehen bzw. nicht mehr benötigt werden, sind sie spätestens bis zum 3. Schultag vor Beginn des Gültigkeitsmonats bzw. bis zu dem von den Schülerabrechnungsstellen veröffentlichten Termin dem Schulträger zurückzugeben. In diesem Fall ist kein Eigenanteil zu entrichten.
- (3) Der Einzug bzw. die Erstattung von Eigenanteilen kann auf die Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüsse übertragen werden. Die entsprechenden Einnahmen sind dem Landratsamt monatlich nachzuweisen und bei der Rechnungsstellung für ausgegebene Schülermonatskarten zu berücksichtigen.
- (4) Vom Listenverfahren werden Schüler ausgeschlossen, wenn die Abbuchung des Eigenanteils mehrmals nicht möglich war. Die Schülermonatskarten sind dann gegen Barzahlung beim Verkehrsunternehmen zu kaufen.

§ 23**Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis**

- (1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen entstandenen Beförderungskosten.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 24**Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen**

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat. Die Ausschlussfrist nach § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25**Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen**

- (1) Der Schulträger oder der Landkreis erstattet den Schülern bzw. den Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten soweit
 - die Ausgabe von Schülermonatskarten nach dem Listenverfahren nach § 22 nicht in Betracht kommt oder
 - die Benutzung privater Kraftfahrzeuge genehmigt ist und die Kostenübernahme vom Landratsamt zugesagt wurde (§§14ff).
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 26**Ergänzende Richtlinien**

Das Landratsamt wird ermächtigt, ergänzende Richtlinien zu dieser Satzung zu erlassen.

§ 27**Prüfungsrecht des Landratsamtes**

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern und zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren, § 25 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 28**Übergangsregelung zugunsten der Haupt- und/oder Werkrealschulen**

Wird eine Haupt- und/oder eine Werkrealschule besucht, verringert sich der Eigenanteil bei den Klassen 5 bis 9 um monatlich 10 Euro. Diese Regelung ist an den Status der Schule gebunden. Sobald die Schule nicht mehr Haupt- und/oder Werkrealschule ist, entfällt für die Schüler der betroffenen Schule diese Sonderregelung

und zwar unabhängig davon, ob noch Klassen nach dem alten Lehrplan bis zum Schulende unterrichtet werden.

**§ 29
Rückforderungsanspruch**

Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

**§ 30
Aufhebung und Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten – Schülerbeförderungssatzung (SBS) vom 14.06.2013, in der Fassung vom 26.03.2014 wird zum 31.12.2016 aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Biberach, den 14.12.2016



Dr. Heiko Schmid
Landrat

In Internet bereitgestellt am 20. Dezember 2016.